



Gemeinde Gettnau

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 29. April 2003

Die Einwohnergemeinde Gettnau beschliesst gestützt auf § 2 Abs. 1 Lit. b Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 sowie § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 das nachfolgende Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gettnau (der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet):

I. ZUSTAENDIGKEIT UND ORGANISATION

- Art. 1 Der Friedhof ist die ordentliche Begräbnisstätte der Einwohnergemeinde Gettnau und untersteht dem Gemeinderat von Gettnau.
- Art. 2 Der Gemeinderat von Gettnau ernennt:
- a) den Friedhofverwalter, sofern nicht der Gemeindeammann diese Funktion ausübt
 - b) den Totengräber
 - c) dessen Stellvertreter
- Art. 3 Der Friedhofverwalter
- a) legt die Pflichten des Totengräbers und seines Stellvertreters fest
 - b) überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen
 - c) führt die Gräberkontrolle (Grabbuch mit Grabnummern)
 - d) überwacht die Arbeiten der im Dienst der Gemeinde auf dem Friedhof beschäftigten Personen
 - e) ist verantwortlich für den Unterhalt der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle
 - f) ordnet die zivilen Teile von Beerdigungen an
 - g) leitet die zivilen Bestattungen, wenn keine kirchliche Bestattung stattfindet
 - h) besorgt in Zusammenarbeit mit der Gemeindebuchhaltung Gettnau das Rechnungswesen für das Friedhof- und Bestattungswesen

II. BESTATTUNGSORDNUNG

A ANMELDUNG EINER BESTATTUNG

- Art. 4 ¹ Ein Leichnam darf erst beigesetzt werden, wenn die Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsbeamten vorliegt.
- ² Bei der Meldung des Todesfalles an den Friedhofverwalter sind das Datum der Beerdigung in Absprache mit dem zuständigen Seelsorger und der Grabplatz festzulegen.
- Art. 5 Über die Bewilligung zur Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener entscheidet der Friedhofverwalter.

B ANORDNUNG EINER BESTATTUNG

- Art. 6 Nach stattgefundenener Leichenschau ist der Leichnam einzusargen. Es dürfen nur Säрге aus leicht verwesbarem Holz verwendet werden. Übersteigt die Abmessung des Sarges die normalen Grössen, so ist dem Friedhofverwalter rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- Art. 7 In der Regel soll der Leichnam nach dem Einsargen in die Aufbahrungshalle überführt werden. Die Überführung erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen, hat jedoch spätestens am Vorabend der Beerdigung zu erfolgen.

- Art. 8 Die Verstorbenen können während der Tageszeit in der Aufbahrungshalle besucht werden, sofern dies nicht aus hygienischen Gründen zu unterbleiben hat. Die Aufbahrungshalle wird mit der Kirche geöffnet und geschlossen.
- Art. 9 Im Falle einer Urnenbestattung sind die Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Rechnung für die ordnungsgemässe Kremation des Leichnams verantwortlich.
- Art. 10 Ein Leichnam ist frühestens nach 48 Stunden und in der Regel innert 96 Stunden zu bestatten. Über eine allfällige Verlängerung des Bestattungszeitpunkts entscheidet der Friedhofverwalter.
- Art. 11 ¹ Die üblichen Bestattungszeiten sind in der Regel:
a) vormittags für Katholiken
b) nachmittags für Angehörige anderer Bekenntnisse
- ² Für die Anordnung von konfessionellen und kirchlichen Bestattungen haben sich die Angehörigen direkt mit der zuständigen Stelle (Pfarramt) zu verständigen.
- ³ Für die Anordnung von zivilen Bestattungen haben sich die Angehörigen direkt mit dem Friedhofverwalter zu verständigen.
- Art. 12 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung des Amtsarztes.

C GRABPLÄTZE

- Art. 13 Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:
a) Reihengräber für Verstorbene über 12 Jahre
b) Plattengräber (Grabkammern) für Verstorbene über 12 Jahre
c) Urnengräber
d) Gräber für Verstorbene unter 12 Jahren
e) Gemeinschaftsgrab
- Art. 14 ¹ Es werden Plattengräber für eine Benützungsdauer von 20 Jahren gegen Entrichtung der in der "Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement" festgesetzten Gebühr abgegeben.
- ² Die Konzession kann verlängert werden mit entsprechender Aufzahlung gemäss "Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement".
- ³ Freie Plattengräber können reserviert werden. Die Gebühr richtet sich nach der "Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement".
- Art. 15 ¹ Die Zuteilung der Grabplätze erfolgt in fortlaufender Reihenfolge.
- ² In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
- ³ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch im Einzelgrab eines Angehörigen erfolgen. Pro Grab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden, sofern dabei eine Grabesruhe von 12 Jahren gewährleistet ist.

⁴ In einem Urnengrab sind max. zwei Bestattungen möglich, sofern dabei eine Grabesruhe von 12 Jahren gewährleistet ist.

⁵ Bei einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist die Beschriftung fakultativ. Die Friedhofverwaltung bestimmt den Platz und den Zeitraum für den Blumen- und Kranzschmuck.

D GRABESRUHE

Art. 16 Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

- a) 20 Jahre bei Reihengräbern für Verstorbene über 12 Jahre
- b) 20 Jahre bei Plattengräber für Verstorbene über 12 Jahre
- c) 12 Jahre bei Reihengräbern für Verstorbene unter 12 Jahren
- d) 12 Jahre bei Urnengräbern

E GRABGEBUEHREN

Art. 17 Die Grabgebühren sind in der "Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement" geregelt.

Art. 18 Die einheitliche, fakultative Beschriftung des Gemeinschaftsurnengrabes wird durch den Friedhofverwalter in Auftrag gegeben und ist in den Grabgebühren enthalten.

F BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 19 Für die Bestattung haben die Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Rechnung direkt zu veranlassen: Sarg, Einsargung, Grabkreuz, Kremation, Transport des Leichnams oder der Urne zum Friedhof.

Art. 20 Die Bestattungskosten (Öffnen und Schliessen des Grabes, Entschädigung an den Totengräber, Aufstellen der Blumen und Kranzgebilde, Benützung der Aufbahnhalle) werden in der "Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement" geregelt.

III. GRABDENKMÄLER

A ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 21 ¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach halten soll und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Die Kosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen.

² Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen.

³ Jedes Reihen- und Urnengrab muss mit einem Grabdenkmal versehen werden. Mit dem Grabdenkmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße sowie Zutaten jeder Art zum Grabdenkmal sind nicht gestattet.

⁴ Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

⁵ Es dürfen nur Grabdenkmäler gesetzt werden, welche den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

⁶ Grabdenkmäler müssen vom Friedhofverwalter bewilligt werden. Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler können vom Friedhofverwalter auf Kosten des Erstellers beseitigt werden.

B WERKSTOFFE, BEARBEITUNG, FORM UND SCHRIFT

Art. 22 ¹ Handwerklich bearbeitete und künstlerisch gestaltete Grabdenkmäler in ruhigen, unauffälligen Farben mittlerer Helligkeit eignen sich besonders. Als Material sind Holz, Schmiedeisen, Mattbronze und grundsätzlich alle Natursteine in gestalteter Form zugelassen.

² Nicht zugelassen sind Kunststeine.

³ Artfremde Materialdarstellungen (z.B. Baumstämme aus Stein), unbearbeitete Felsen, Findlinge sowie industriell hergestellte Bronze- und Eisenreliefs sind nicht zulässig.

⁴ Ein Grabmal darf nicht verschiedene Gesteinsarten aufweisen und muss in handwerklich fachgerechter Art einheitlich bearbeitet sein. Bei bruchrohen Grabmälern in Granit oder anderen Materialien müssen die Seiten zugespitzt oder gerichtet sein. Unregelmässige Formen können nur zugelassen werden, wenn sie künstlerisch gestaltet sind.

⁵ Auf schöne Beschriftung der Grabmäler ist besonders Wert zu legen. Grundsätzlich dürfen nur in Stein gehauene Schriften ausgeführt werden; für Grabmäler aus Holz, Mattbronze oder Schmiedeisen gilt diese Vorschrift sinngemäss. Bronzeschriften werden auf Granit zugelassen, andere Metallschriften sind nicht gestattet. Verschiedene Beschriftungsarten auf dem gleichen Grabmal (z.B. Relief- und Gravurschrift) sind unzulässig. Eine unauffällige farbige Behandlung der gravierten Inschriften auf steinernen Grabmälern ist gestattet.

C MASSE, EINFASSUNGEN

Art. 23 Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht über - bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten (Angaben in cm):

| A) Reihengräber (Grabbreite 94 cm) | | Höhe (max.) | Breite (max.) | Dicke (min.) |
|--|---|----------------|------------------|-----------------|
| | a) Denkmäler mit horizontalem Abschluss | 120 | 60 | 12 |
| | b) Kreuzformen | 125 | 65 | 12 |
| | c) Stelen und Plastiken | 125 | 40 | 15 |

B) Plattengräber

(im Eigentum der Kirchgemeinde)

Auf der Grabplatte sind keine Grabdenkmäler gestattet; an der Kirchenwand wird eine einheitliche beschriftete Tafel angebracht.

| C) Urnengräber (Grabbreite 80 cm) | | Höhe (max.) | Breite (max.) | Dicke (min.) |
|---|---|----------------|------------------|-----------------|
| | a) Denkmäler mit horizontalem Abschluss | 90 | 50 | 15 |
| | b) Kreuzformen | 100 | 60 | 12 |
| | c) Stelen und Plastiken | 90 | 25 | 15 |

| D) Kindergräber (Grabbreite 80 cm) | | Höhe (max.) | Breite (max.) | Dicke (min.) |
|--|---|----------------|------------------|-----------------|
| | a) Denkmäler mit horizontalem Abschluss | 80 | 40 | 12 |
| | b) Kreuzformen | 90 | 60 | 12 |
| | c) Stelen und Plastiken | 90 | 25 | 15 |

E) Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab sind keine persönlichen Grabdenkmäler erlaubt; die Namen der Verstorbenen werden auf einer zentralen Tafel angebracht.

Art. 24 ¹ Die Einfassungsbreite ist bei den Reihengräbern einheitlich mit 94 cm, bei Urnengräbern mit 80 cm und bei Kindergräbern mit 80 cm festgelegt.

² Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Denkmäler in Naturstein. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**A BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER**

Art. 25 ¹ Die Bepflanzung und Gestaltung der Gräber können unter Beachtung von Art. 25 Abs. 2 frei und individuell ausgeführt werden. Die Beschaffung und der Unterhalt sind Sache der Angehörigen.

² Es sind nur niederwachsende Pflanzen gestattet. Diese dürfen die angrenzenden Gräber nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Namen nicht überdecken.

³ Bei Vernachlässigung dieser Bepflanzung kann der Friedhofverwalter zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Personen die notwendigen Massnahmen treffen.

⁴ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde Gettnau mit einer Grünpflanzung versehen.

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab ist keine persönliche Bepflanzung zulässig. Der Grab schmuck, der anlässlich der Bestattung aufgestellt wird, ist nach sechs Wochen abzuräumen.

B ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Müssen Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe geräumt werden, so ist dies innert nützlicher Frist durch Publikation und nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung an die Angehörigen bekannt zu machen. In den Publikationen sind die Angehörigen einzuladen, die ihnen gehörenden Grabmäler und Pflanzen vor Beginn der Räumung zu entfernen. Über die innert nützlicher Frist nicht abgeholt Gegenstände verfügt der Friedhofverwalter.

Art. 27 ¹ Der Friedhof als Ruhestätte der Verstorbenen wird der Schonung der Öffentlichkeit empfohlen. Es ist vor allem kein Tummelplatz für Kinder. Beschädigungen der Anlagen oder Gegenstände sowie jedes ungebührliche Benehmen auf dem Friedhof sind verboten.

² Abfälle jeder Art sind in die hierfür bestimmten und bereitgestellten Container zu werfen.

³ Hunde haben auf dem Friedhof keinen Zutritt.

Art. 28 Die Gemeinde Gettnau haftet nicht für Unfälle sowie Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, welche sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse oder Grab senkungen usw. ergeben.

Art. 29 Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabbeschädigung kommen die allgemein strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat Gettnau beschliesst nach Rücksprache mit dem Kirchenrat Gettnau die "Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement".

² Der Gemeinderat Gettnau kann nach Rücksprache mit dem Kirchenrat Gettnau die Bestattungskosten den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 31 ¹ Die Einwohner- und Kirchgemeinde Gettnau teilen sich die Kosten für die allgemeinen baulichen Aufwände und Unterhaltsarbeiten im Verhältnis 80 % / 20 %.

² Die baulichen Aufwände und Unterhaltsarbeiten an den Reihen-, Urnen- und Gemeinschaftsgräbern sowie der Aufbahrungshalle gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die Kirchgemeinde übernimmt alle Kosten an der Kirche, an der Seelsorgergrabstätte und an den Plattengräbern.

Art. 32 ¹ Der Gemeinderat Gettnau ist ermächtigt, über Ausführungsbestimmungen zu entscheiden, soweit deren Regelung im Reglement nicht erfolgt ist.

² Über grössere bauliche Veränderungen oder andere Massnahmen, die das gewohnte Bild des Friedhofes wesentlich verändern, ist die Kirchgemeinde Gettnau vorzeitig zu orientieren.

Art. 33 Verfügungen des Friedhofverwalters können mit Einsprache an den Gemeinderat von Gettnau und Entscheide des Gemeinderates mit Verwaltungsbeschwerde beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern weitergezogen werden. Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 34 Im übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung vom 1. Oktober 1965.

Art. 35 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung von Gettnau und mit der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 02. Dezember 1992.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29. April 2003

Namens des Gemeinderates Gettnau

Hans Zihlmann
Gemeindepräsident

Hans Christen
Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 20.05.2003